

Nach dem Beschlusse vom 25. Juli 1822 durfte niemand *Unterricht erteilen*, der nicht vor der Jury oder Provinzial-Unterrichtskommission ein Fähigkeitszeugnis und eine gesetzliche Ernennung für die ihm zugedachte Schule erlangt hatte. Diese Vorschrift wurde 1824 auch auf Laien und religiöse Genossenschaften ausgedehnt. In demselben Jahre wurde den Anstalten mittleren Unterrichts die Pflicht auferlegt, eine obrigkeitliche Bestätigung ihres Bestehens nachzusuchen. Privat-Unterricht durfte nur derjenige erteilen, der promoviert hatte.

Die Frage der *Verleihung der Grade* hat noch alle Regierungen beschäftigt, seitdem unser Land unabhängig ist, und sie ist seither noch nicht in befriedigender Weise gelöst worden.

Unsere Regierung verleiht durch die von ihr ernannte Prüfungskommission den Doktor der Philosophie, der Medizin, des Rechtes usw. Nun werden aber in allen Kulturländern nur die von einer staatlichen Universität verliehenen akademischen Grade anerkannt, so daß z. B. ein Inhaber eines luxemburgischen Diploms den betreffenden Doktor-Titel im Ausland nicht führen darf. In Wirklichkeit geschieht es aber doch vielfach, und wenn bisher kein Einspruch dagegen erhoben wurde, so geschah es einfach, weil niemand ein Interesse daran hat, jemand zu verhindern, einen Titel zu führen, der ihm in seiner Heimat rechtlich zusteht.

Es ist aber immerhin ein anormaler Zustand, und er kann auch tatsächliche Nachteile haben. Unter den vielen Professoren

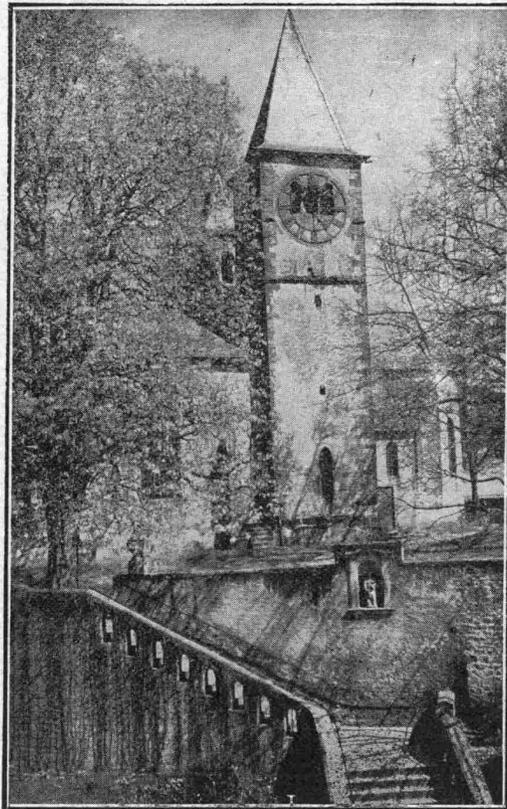
unserer mittleren Lehranstalten waren manche, die wohl das Zeug zu einem Universitäts-Professor gehabt hätten, und in andern Ländern gehen ja auch viele Professoren aus den Lehrern der mittleren Anstalten hervor. Ein Luxemburger aber, der seine Prüfungen nur in Luxemburg bestanden hat, ist davon ausgeschlossen, denn es ist nicht jedermanns Sache, sich in vorgerückterem Alter noch neuen Prüfungen im Ausland zu unterziehen.

Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, daß manche Luxemburger fordern, unsere Studenten sollten auch ihre *Prüfungen an den Hochschulen ablegen*, an denen sie studiert haben. Dem steht aber das Hindernis entgegen, das schon der Regierungsrat J. P. Henrion in der Begründung der Unterrichtsreform von 1908 wie folgt ausgedrückt hat: «Die Verleihung der Grade bildet ein wesentliches Vorrecht der *Souveränität*. Für ein unabhängiges Land ist es unzulässig, daß fremde Fakultäten Rechte und Privilegien verleihen, die nur von der Nationalgewalt ausgehen können.»

Mit Rücksicht hierauf ist auch schon folgender Vermittlungsvorschlag gemacht worden: zuerst ein Examen an der Universität als wissenschaftliche Grundlage, und hierauf aufgebaut ein luxemburgisches Staatsexamen (unter Hinzuziehung ausländischer Professoren) zum Befähigungsausweis für den luxemburgischen Staatsdienst.

(Fortsetzung folgt.)

LE LUXEMBOURG HISTORIQUE ET PITTORESQUE



Cliché Publicitas N° 210

Photo Charles Artois, Echternach

Echternach

L'ancienne église paroissiale. — Blick auf die frühere Pfarrkirche.